

Nachfolgende Gegenüberstellung zeigt die Paragraphen und Abschnitte der derzeitigen und der geänderten Verordnung.

Packmitteltechnologie Verordnungsteil (Stand Februar 2011)

§ 7 Abschlussprüfung

- (3) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen
1. Packmittelproduktion,
 2. Auftragsvorbereitung und Managementsysteme,
 3. Wirtschafts- und Sozialkunde.
-
- (5) Für den Prüfungsbereich Auftragsvorbereitung und Managementsysteme bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Arbeitsprozesse unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer, technischer und organisatorischer Vorgaben kundenorientiert zu planen,
 - b) vor- und nachgelagerte Produktionsbereiche zu berücksichtigen,
 - c) Maschinendaten zu strukturieren, auszuwerten, für die Auftragsdokumentation zusammenzustellen und zu sichern,
 - d) Informationen zu Maschinen und Anlagen, zum Produktionsprozess, zu Materialien und Werkzeugen zu nutzen sowie Problemlösungen zu entwickeln,
 - e) Instrumente und Vorschriften des Qualitäts- und Hygienemanagements zu erläutern,
 - f) prozessbezogene Berechnungen durchzuführen;
 2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 3. die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

Packmitteltechnologie Verordnungsteil (Änderungsverordnung April 2018)

§ 7 Abschlussprüfung

- (3) Die Abschlussprüfung findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:
1. Packmittelproduktion,
 2. Auftragsplanung,
 3. Prozesstechnologie,
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.
-
- (5) Für den Prüfungsbereich Auftragsplanung bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Arbeitsprozesse unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer, technischer und organisatorischer Vorgaben kundenorientiert zu planen und zu dokumentieren,
 - b) Arbeitsschritte unter Einbeziehung von Informationen vor- und nachgelagerter Produktionsbereiche zu planen,
 - c) Maschinendaten zu strukturieren, auszuwerten, für die Auftragsdokumentation zusammenzustellen und zu sichern,
 - d) den Einsatz von Werkzeugen zu planen und vorzubereiten,
 - e) Eigenschaften von Vorprodukten und Materialien, sowie deren Wechselwirkungen untereinander und mit den eingesetzten Maschinen und Anlagen zu berücksichtigen,
 - f) planungsrelevante Berechnungen durchzuführen;
 2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 3. die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

- (6) Für den Prüfungsbereich Prozesstechnologie bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Informationen zu Maschinen und Anlagen, zum Produktionsprozess, zu Materialien und Werkzeugen zu nutzen sowie Problemlösungen zu entwickeln,
 - b) Instrumente und Vorschriften des Qualitäts- und Hygienemanagements sowie qualitätssichernde Maßnahmen für die Optimierung des Produktionsprozesses anzuwenden,
 - c) Steuerungstechnische und mechanische Baugruppen an Maschinen und Anlagen zu überwachen, den Materialfluss zu gewährleisten und Funktionsabläufe zu überprüfen,

Packmitteltechnologie Verordnungsteil (Stand Februar 2011)

§ 8 Gewichtungs- und Bestehensregelung

- (1) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
- | | |
|---|------------|
| 1. Prüfungsbereich Packmittelproduktion | 60 Prozent |
| 2. Prüfungsbereich Auftragsvorbereitung | 30 Prozent |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent |
-
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen:
1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Prüfungsbereich „Packmittelproduktion“ mit mindestens „ausreichend“,
 3. in mindestens einem der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ und
 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
-
- (3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche „Auftragsvorbereitung und Managementsysteme“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Verpackungsmittelmechaniker/zur Verpackungsmittelmechanikerin vom 5. April 2001 (BGBl. I S. 494) außer Kraft.

Packmitteltechnologie Verordnungsteil (Änderungsverordnung April 2018)

§ 8 Gewichtungs- und Bestehensregelung

- (1) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
- | | |
|---|------------|
| 1. Prüfungsbereich Packmittelproduktion | 50 Prozent |
| 2. Prüfungsbereich Auftragsplanung | 20 Prozent |
| 3. Prüfungsbereich Prozesstechnologie | 20 Prozent |
| 4. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent |
-
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen:
1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Prüfungsbereich „Packmittelproduktion“ mit mindestens „ausreichend“,
 3. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
-
- (3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche „Auftragsplanung“ oder „Prozesstechnologie“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.